

Richtlinie zur Standförderung

1. Ziel der Standförderungen

Verkaufsstände unterschiedlicher Art haben für den Direktvertrieb eine große Bedeutung. Sie dienen nicht nur als Podium für Verkaufspräsentationen, sondern auch für die Akquise neuer Berater:innen. Durch die Förderung soll Mitgliedern der Fachgruppe des Direktvertriebs die Teilnahme ermöglicht bzw. erleichtert werden, um neue Verkaufschancen und Vertriebswege zu nutzen.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind aktive Mitglieder der Fachgruppe des Direktvertriebs in Vorarlberg, gegen die kein Insolvenzverfahren eröffnet ist. Ruhende Mitglieder sind nicht antragsberechtigt.

3. Förderinhalt

Seit 1.1.2024 kann eine Förderung für die Standkosten („Platzmiete“) für Verkaufs- bzw. Beratungsstände auf von Dritten organisierten Märkten, Publikumsmessen, Veranstaltungen oder Promotionen beantragt werden, sofern diese in Vorarlberg stattfinden und die übrigen Voraussetzungen für die Antragsberechtigung vorliegen.

4. Höhe der Förderung und Höchstgrenzen

Es werden Standkosten mit bis zu EUR 300,- in voller Höhe, darüber hinaus mit 50 Prozent, höchstens jedoch EUR 800,- pro Stand gefördert.

Beispiel: Einem Mitglied entstehen Standkosten auf einer Publikumsmesse iHv 350 Euro. Für die ersten 300 Euro kann die volle Höhe gefördert werden, für die weiteren 50 Euro aber nur mehr 25 Euro (50%). Insgesamt könnten also 325 Euro gefördert werden.

Maximal können jedoch EUR 800,- pro Mitglied und Jahr in Anspruch genommen werden. Für vorsteuerabzugsberechtigte Förderwerber gelten die Nettokosten.

Beispiel: Es wurden von einem Mitglied im Februar und März desselben Jahres bereits Förderungen iHv 400,- Euro in Anspruch genommen. Für Standkosten im April dieses Jahres iHv 500,- Euro kann nicht mehr der volle Betrag gefördert werden, weil die jährliche Obergrenze bei 800,- Euro liegt.

Schließen sich mehrere Mitglieder auf einem Stand zusammen, kann der Stand nur einmal gefördert werden.

Beispiel: Zwei Mitglieder möchten sich zusammentun und auf einem Markt ausstellen. Für den gemeinsamen Stand fallen Kosten iHv 1.000,- Euro an. Der Stand kann aber nur einmal gefördert werden. Es kann eine Förderung für die Standkosten bis zu EUR 300,- in voller Höhe, darüber hinaus mit 50 Prozent, beantragt werden. Es gilt zudem die betragliche Höchstgrenze von EUR 800,- Jahr/Mitglied.

5. Abwicklung

Die Förderung ist **rechtzeitig**, das heißt spätestens **vor Beginn** der **Veranstaltung**, bei der Geschäftsstelle der Fachgruppe des Direktvertriebs in der Wirtschaftskammer Vorarlberg zu beantragen (sonderegger.michaela@wkv.at).

Nach Veranstaltungsbeginn ist keine Antragstellung mehr möglich.

Um die Förderung beantragen zu können, ist ein **Angebot** oder die **Bestätigung der Standbuchung** zu übermitteln.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in der Reihenfolge der einlangenden Anträge. Die Fachgruppe behält sich das Recht vor, Anträge aufgrund unzureichender Entsprechung und nach Ausschöpfung der vorhandenen Mittel abzulehnen.

6. Auszahlung

Für die Auszahlung ist bis 31. Jänner des Folgejahres eine **Rechnungskopie** des Veranstalters mitsamt der **Standnummer** sowie die **Zahlungsbestätigung** (Barzahlungen können nicht eingereicht werden) an die Geschäftsstelle der Fachgruppe des Direktvertriebs in der Wirtschaftskammer Vorarlberg zu übermitteln (sonderegger.michaela@wkv.at).

7. Besondere Förderungsbedingungen

Die Standförderung iSd gegenständlichen Richtlinie unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De minimis“-Beihilfen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 379 vom 28/12/2006, S.0005.

Im Rahmen des EU-Beihilfenrechts dürfen pro Unternehmen Fördermittel von nicht mehr als EUR 200.000,- innerhalb von 3 Jahren in Anspruch genommen werden. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieser Beihilfenhöchstgrenze obliegt dem einzelnen Unternehmen.

Es können nur Projekte eingereicht werden, die nicht bereits bei einer anderen Förderungsstelle beantragt und genehmigt worden sind!

8. Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erhalt der Förderung.

FACHGRUPPE DES DIREKTVERTRIEBS

Renate Ammann (Obfrau)
Magdalena Leipold-Ertl (Geschäftsführerin)